



Bruneck, 29.11.2022

Bearbeitet von:
Gertrud Nußbaumer
Tel. 0474/573814
gertrud.nussbaumer@schule.suedtirol.it

Kammerer David
Stefansdorf 8 A
39031 St. Lorenzen

davidkammerer@pec.it

Beauftragung Referententätigkeit (CIG: Z7638C2738)

Sehr geehrter Herr Kammerer,

hiermit beauftragen wir Sie, nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, zur Erbringung folgender Dienstleistung:

Dienstleistung:	Referententätigkeit zum Thema „Teambildung und Mitarbeiterführung“ für die 4. Klasse Fachschule für Landwirtschaft
Ort:	Fachschule für Landwirtschaft Dietenheim
Termine:	19.12.2022, 09.03.2023 und 27.04.2023 (3h /Tag)
Zeit:	9 Std. insgst. à 60,00 €/Std.
Vergütung:	Für die Referententätigkeit: für 9 Stunden: 540,00 Euro.
Vergütung von Ausgaben:	Fahrtkosten von Stefansdorf bis Dietenheim (3x11 km, drei Mal Anfahrt und Rückfahrt) mit Privatfahrzeug, derzeit 0,51 € pro km: Verpflegungskosten: ... Mittagessen und ... Abendessen Unterkunftskosten vom ... bis zum Materialkosten für Im Ausmaß von 000,00 Euro. Anderes. Details dazu finden Sie unter den allgemeinen Bedingungen.
Rechnungsstellung:	Der Auftragnehmer ist ein Unternehmen, welches keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten), welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss. Falls die Leistung in steuerrechtlicher Hinsicht eine Leistung außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer („fuori campo IVA“) ist. Ihre Lastschrift/Kostennote schicken Sie bitte an unser zertifiziertes Postfach oder an unsere E-Mail-Adresse. Falls die Leistung in steuerrechtlicher Hinsicht mehrwertsteuerfrei („esente IVA“) ist. Die Rechnung muss elektronisch über das SDI („sistema di interscambio“) eingereicht werden. Unbedingt den Codice univoco ufficio (CUU) der Fachschule angeben. Dieser lautet: UFRWLO (Null) Sie werden ersucht, Ihre Lastschrift/Kostennote/Spesennote oder Rechnung innerhalb von drei Monaten zu übermitteln.
PEC:	fs.dietenheim@pec.prov.bz.it
E-Mail:	fs.dietenheim@schule.suedtirol.it
Ansprechpersonen:	Für Inhaltliches/für die Veranstaltung: Martin Oberleiter (Telefon: 328/3013240) Für Vertragsrechtliches und für die Auszahlung: Angelika Erardi (Telefon: 0474/573812)
Anlage/n:	Formblatt: Konto für öffentliche Aufträge

DIE DIREKTORIN
Aschbacher Getraud
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Allgemeine Bedingungen:**

Vergütung der Fahrt-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Materialkosten: Ausgaben für Fahrt, Verpflegung, Unterkunft und Kursmaterial werden vom Auftraggeber, vorausgesetzt es wurde **vertraglich vereinbart**, nach Vorweisung von ordnungsgemäßen Belegen (Rechnungen, Steuerquittungen, Kassenbelege usw.) erstattet. Die entsprechenden Belege müssen zusammen mit der Lastschrift/Kostennote in digitalisierter Form elektronisch (im Pdf-Format) übermittelt werden. Es werden die von der geltenden Außendienstregelung für Landesbedienstete der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vorgesehenen Beträge angewandt.

Fahrt: Bei Gebrauch des Privat-PKWs wird eine KM-Pauschale pro zurückgelegtem KM vergütet, welche laufend an die nationalen Treibstoffpreise angepasst wird. Einsichtnahme: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gehaelter/aussendienste.asp>

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, wird die KM-Pauschale nur bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 Euro vergütet. Belegte Mautspesen und Parkspesen werden zusätzlich vergütet. Bei Anreise mit dem Bus, der Bahn oder mit dem Flugzeug werden die angefallenen Spesen aufgrund der übermittelten Belege vergütet. Fahrten mit dem Taxi werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergütet. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit natürlichen und finanziellen Ressourcen sollen umweltfreundliche und kostengünstige Verkehrsmittel gewählt werden.

Verpflegung: Maximalvergütung für eine Hauptmahlzeit (nach Vorlage der entsprechenden Belege) bis zu 25,00 Euro (Anrecht auf eine Mahlzeit ab sechs Stunden, inklusive Fahrzeit), Maximalvergütung für zwei Hauptmahlzeiten pro Tag: insgesamt bis zu 50,00 Euro (Anrecht auf zwei Mahlzeiten ab zwölf Stunden, inklusive Fahrzeit). Die Kosten für Speisen, Kaffees und andere Getränke, die außerhalb der Hauptmahlzeiten konsumiert werden, werden nicht vergütet.

Unterkunft: In der Regel wird eine Übernachtung bezahlt, wenn für die Anfahrt eine Fahrzeit von über 90 Minuten notwendig ist. Bei halbtägigen Veranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Übernachtung bezahlt werden, bei ganztägigen Veranstaltungen können zwei Übernachtungen bezahlt werden. Eine Übernachtung mit Frühstück (nach Vorlage der entsprechenden Belege) wird bis zu einem Betrag von 130,00 Euro vergütet, außer es wird vertraglich anders vereinbart. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit finanziellen Ressourcen sollen kostengünstige Übernachtungsmöglichkeiten gewählt werden.

Material: Die getätigten Ausgaben für den Ankauf von Kursmaterial werden aufgrund der übermittelten Belege vergütet.

Anderes: In der Regel enthält das Honorar für die Vergütung von Referententätigkeit bereits die Ausarbeitung einer Kursunterlage. Für zusätzliche Leistungen, wie z.B., die Korrektur von Abschlussarbeiten, Ausarbeitung von Fragebögen und für logistisch-technische Ausgaben usw. kann ein einmaliges angemessenes Entgelt vertraglich vereinbart werden.

Zahlungstermin: Die Bezahlung der Lastschrift/Kostennote erfolgt mittels Banküberweisung, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung durch den Auftraggeber bestätigt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lastschrift/Kostennote. Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen (steuer)rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist.

Verhaltenskodex: Das D.P.R. Nr. 62/2013, enthält den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten der Republik Italien und der Beschluss der Landesregierung Nr. 839/2018 betrifft den Verhaltenskodex für das Landespersonal und beide Rechtsvorschriften bestimmen, dass die Regelung, sofern vereinbar, auch für Personen gilt, welche Inhaber einer Beauftragung oder eines Vertrages, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Pflichten im Sinne des Verhaltenskodex, eine Aufhebung des Vertrages bewirkt. Für Vertragspartner gelten hierbei hauptsächlich die im Verhaltenskodex für die Landesbediensteten vorgesehenen Bestimmungen über „Auftragsverbote/Nichtbeteiligung“, „Vorbeugung der Korruption“ und „Interessenkonflikt“. Link: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gesetze-bestimmungen/verhaltenskodex.asp>

Im Sinne des Landesgesetzes Nr. 6/2015, Artikel 13, ist es nicht zulässig, den bereits in den Ruhestand versetzten Bediensteten des privaten und öffentlichen Rechts, bezahlte Aufträge jeglicher Natur (außer Referententätigkeiten bei Fortbildungen, Coaching und Supervision) zu erteilen.

Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse bei öffentlichen Aufträgen (nicht notwendig, falls der Vertragspartner eine öffentliche Körperschaft ist):

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Konto für öffentliche Aufträge im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010, mitzuteilen. Das „Konto für öffentliche Aufträge“ ist eine Maßnahme gegen die Infiltration des organisierten Verbrechens in den Bereich der öffentlichen Auftragsvergaben und dient der Nachverfolgbarkeit von Zahlungen, welche von öffentlichen Körperschaften der Republik Italien getätigt werden. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin übernimmt alle Verpflichtungen über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes Nr. 136/2010, in geltender Fassung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Vergabestelle und dem Regierungskommissär in der Provinz Bozen umgehend die Nichterfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Verfolgbarkeit der Geldflüsse seines jeweiligen Vertragspartners (Unterauftragnehmer/Untervertragspartner) mitzuteilen.

Vertragsrechtliches: Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält.

Für alles, was in diesem Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das Landesgesetz Nr. 16/2015, auf das Legislativdekret Nr. 50/2016 und auf das BGB, verwiesen. Fortbildungsveranstaltungen



werden nur durchgeführt, wenn sich eine Mindestanzahl von Teilnehmer/innen anmeldet. Die Festlegung der Mindestanzahl liegt im Ermessen des Auftraggebers. Wird eine Veranstaltung abgesagt, erhalten Sie so schnell als möglich eine diesbezügliche Mitteilung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Sollte Gegenstand der Leistung eine Tätigkeit sein, welche einen „direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen“ mit sich bringt, so muss der Auftragnehmer die Überprüfung im Sinne des Legislativdekretes Nr. 39/2014, betreffend die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen sowie der Kinderpornografie (EU-Richtlinie 2011/93/UE) vornehmen.

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung die Fachschulen für Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim und für Landwirtschaft 'Mair am Hof' mit Sitz in Dietenheim, Gänsbichl 2, 39031 Bruneck/Dietenheim, E-Mail: fs.dietenheim@schule.suedtirol.it; PEC: fs.dietenheim@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.